

Fragebogen

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Können Sie der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, wie sie die Vernehmlassungsvorlage vorsieht, im Grundsatz zustimmen?

Ja **X Nein**

2. Begrüssen Sie es, dass der Friedensrichter im Bereich des Zivilrechts auch nach der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung weiterhin als Zivilgerichtsbehörde im Kanton Solothurn vorgesehen ist (Art. 89 KV)?

X Ja Nein

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Friedensrichter in vollem Umfang mit den Kompetenzen, welche die ZPO (in Art. 210 Abs. 1 Bst. c und Art. 212) den Schlichtungsbehörden einräumt (Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken; Entscheid bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken), ausgestattet wird (§ 5 GO)?

X Ja Nein

4. Für den Fall, dass Sie die Frage 3 mit Nein beantwortet haben, wollen Sie bitte angeben, bis zu welchem Streitwert der Friedensrichter nach Ihrer Meinung einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder einen Entscheid fällen können soll:

a) Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert vonFranken;

b) Entscheid bis zu einem Streitwert vonFranken.

2

5. Sind Sie damit einverstanden, dass auf eine Beibehaltung der Arbeitsgerichte verzichtet werden soll?

Ja **X Nein**

6. Können Sie der Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Ersatzrichter (von je vier auf neu je zwei pro Amtsgericht) zustimmen (§ 13 GO)?

Ja **X Nein**

Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

Solothurn, 30. September 2009

Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute

Markus Boss

Präsident